STÄDTEBAULICHE ERHALTUNGSVERORDNUNG & HAMBURGER BAUORDNUNG

FESTLEGUNG

Bereits 1989 wurden die städtebaulichen Eigenarten des Quartiers als erhaltenswert anerkannt und in Form einer Städtebaulichen Erhaltungsverordnung nach **§ 172 BauGB** festgelegt.

Den Link zur Erhaltungsverordnung finden Sie hier:
https://www.hamburg.de/hamburg-nord/staedtebauliche-erhaltungsverordnungen/9344792/erhvo-dulsberg/

GENEHMIGUNGSPFLICHT

Durch die Erhaltungsverordnung sind Gebäude in ihrer Materialität grundsätzlich geschützt und zu bewahren. Gemäß **§ 172 BauGB** sind alle Änderungen, und damit auch das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen, genehmigungsbedürftig.

Den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung stellen Sie bei der Bauprüfabteilung des Bezirksamtes Hamburg-Nord. Das Bauantragsformular können Sie hier herunterladen: https://www.hamburg.de/Dibis/vordr/6200-1-barrierefrei_neu.pdf

Zurückhaltende Werbeanlage in weiß bzw. anthrazit

FÖRDERMÖGLICHKEITEN DENKMALGERECHTER WERBEANLAGEN

BEZUSCHUSSUNG BEI NEUGESTALTUNG

Da die Wohnsiedlung Dulsberg bis Ende 2024 im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz gefördert wird, gibt es die Möglichkeit, die Neugestaltung von Werbeanlagen mit bis zu **50% Fördermitteln** zu bezuschussen. Das Gebietsmanagement bietet interessierten Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gewerbetreibenden persönliche **Beratungsgespräche** an. Dort haben Sie die Möglichkeit, Fragen zur Gestaltung und Inanspruchnahme von Fördermitteln formlos zu klären.

Ansprechende Beleuchtung der Werbeanlagen

KONTAKT VOR ORT

BIG Städtebau GmbH
Gebietsentwicklerin Städtebaulicher Denkmalschutz
Ansprechpartnerin:
Victoria Liekefett
Mail: victoria.liekefett@big-bau.de
Tel.: 040-341067815

GEBIETSMANAGEMENT
Lebendiges Denkmal Dulsberg

GESTALTUNGSLEITFADEN
WERBEANLAGEN
FÖRDERGEBIET DULSBERG

Hamburg | Bezirksamt Hamburg-Nord

EINFÜHRUNG – WERBEANLAGEN AUF DEM DULSBERG

SINN UND ZWECK DES GESTALTUNGSLEITFADENS

Der Stadtteil Dulsberg stellt ein **städtebaulich besonderes und schützenswertes Gebiet** dar. Zur Wahrung des baukulturellen Erbes von Fritz Schumacher bedürfen die wertvollen, historischen Gebäudeanlagen im Dulsberg einen besonderen Schutz vor Beeinträchtigungen. Der hohe Anteil denkmalgeschützter Gebäude erfordert einen besonders **sorgsamen Umgang** mit den erhalten gebliebenen Gebäuden und architektonischen Details.

Um diese städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten des Gebietes zu bewahren, sind Anforderungen an Art, Größe, Gestaltung, Farbe und Anbringungsort von Werbeanlagen getroffen worden. **Ziel des Gestaltungsleitfadens Werbeanlagen** ist die Pflege des Stadtbildes durch eine städtebaulich ansprechende Gestaltung von Gewerbeeinheiten. Der Leitfaden soll Eigentümern und Gewerbetreibenden eine Orientierung bei der Gestaltung von ansprechenden Werbeanlagen bieten.

ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

Negative gestalterische Auswirkungen von Werbeanlagen gehen meist von Überdimensionierung, Überfrachtung, Farbe und Beleuchtung aus.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der gewerblichen Leistung zulässig. Dabei sind sie so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie durch ihre Form, Größe, Materialität und Farbe die architektonische Gestaltung baulicher Anlagen nicht stören.

Was heißt das konkret?

ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

GESTALTUNGSBEISPIELE

Farbige, großflächige Werbeanlagen sowie wechselndes, blinkendes Licht und sind zu vermeiden. Eine zurückhaltende Gestaltung unter Berücksichtigung des besonderen Stadtbildes ist anzustreben.

ABSTIMMUNG UNTER EIGENTÜMERN

Um ein **einheitliches, harmonisches Gesamtbild** zu sichern, ist die Gestaltung der Gebäudeensembles einheitlich zu halten. Nach Möglichkeit ist die Gestaltung von Webeanlagen mit den Eigentümern der benachbarten Gebäude abzustimmen.

ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN

Werbeanlagen…

… an den Fassaden sollen aus Einzelbuchstaben in dezenten Farben bestehen. Gut geeignet sind zum Beispiel anthrazit hinterleuchtet oder weiß.

… sollen nicht überdimensioniert sein und sich optisch dem Gebäude unterordnen.

… sind ausschließlich in den Erdgeschosszonen oberhalb der Türen und Fenster anzubringen.

… dürfen besondere Fassadenelemente nicht verdecken.

… sollen angeleuchtet oder hinterleuchtet werden. Dabei hat die Kabelführung unsichtbar zu erfolgen. Als Farbtemperatur ist warmweiß einzusetzen.

… dürfen keine reflektierenden Flächen und Leuchtfarben enthalten. Wechselndes, blinkendes und bewegliches Licht ist zu vermeiden. Zusätzlich darf keine akustische Wirkung von den Werbeanlagen ausgehen.

… Je Gewerbeeinheit ist ein Schriftzug an der Straßenfassade zulässig. Eckgebäude besitzen zwei Straßenfassaden.

… Hervorspringende Werbeträger (Ausleger/ „Nasenschilder“) können in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Dezent und zurückhaltend: Werbeanlagen mit Einzelbuchstaben